

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Teilnehmergemeinschaft des
Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens
Mettweiler

Mettweiler, 23.03.2017

Az: 61029 HA 7.2

Hebung von Beiträgen zu den Kosten der vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler sowie Fälligkeit der Geldausgleichsbeträge

Nach § 19 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) sind die Beiträge zu den Kosten der **vereinfachten Flurbereinigung Mettweiler** nach einem von der Flurbereinigungsbehörde zu bestimmenden Beitragsmaßstab zu heben.

Eine Vorschusshebung wurde nicht durchgeführt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Mettweiler hat gemäß § 19 Abs. 1 FlurbG in seiner Sitzung am 02.12.2015 zur Deckung der entstehenden Ausführungskosten Beiträge nach folgendem Maßstab beschlossen:

Feldlage: 0,058 € / Werteinheit

Ortslage: 0,013 € / Werteinheit

Ortslage: 0,015 € / Fläche (z. B. Verkehrsbegleitflächen)

Ferner sind die aus dem Nachweis des Neuen Bestandes ersichtlichen Geldausgleiche fällig.

Die **Beiträge** sind sofort fällig und zum **05. Mai 2017** zu zahlen.

Die **Geldausgleiche** sind ebenfalls zum **05. Mai 2017** zu zahlen.

Zu erhaltende Beträge können mit dem an den Bescheiden anhängenden Verrechnungsschecks eingelöst werden.

Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Beiträge sind in einer Beitragsliste festgesetzt, welche beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft zur Einsichtnahme für die Teilnehmer offen liegt. Beitragsbescheide, aus denen die zu leistenden Beiträge ersichtlich sind, werden durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften in Kürze zugestellt.

Bei Miteigentümern zur gesamten Hand - z.B. Erbengemeinschaft - wird nur einer der Miteigentümer zur Zahlung aufgefordert; es ist dann seine Sache, Erstattung von den anderen Miteigentümern zu verlangen. Miteigentümer nach Bruchteilen dagegen erhalten jeder einen Beitragsbescheid nach Maßgabe seiner Bruchteile.

Zahlungen sind auf das Verbundkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften IBAN: DE16547900000000779, BIC: GENODE615SPE bei der Voba Kur- und Rheinpfalz unter Angabe der auf dem Beitragsbescheid angegebenen Legitimationsnummer (Leg. Nr.) zu leisten.

Die Teilnehmer werden hiermit aufgefordert, ihrer Leistungspflicht pünktlich nachzukommen, da die Gewährung der Beihilfen aus öffentlichen Mitteln von der Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung abhängig ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beitragspflicht als öffentliche Last auf den am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren teilnehmenden Grundstücken ruht (§ 20 FlurbG) und dass bei Leistungsverzug die Einziehung durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen kann (§ 136 FlurbG).

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft

gez. Frank Henn

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt